

---

# Vereinsstatuten



**Eisenbahn-Modellbau-Club Aarau**

**Gültig ab 1. Juni 2016**



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz .....	1
Art. 2	Zweck, Ziele .....	1
Art. 3	Mitgliedschaft .....	2
Art. 4	Organisation (Organe des Vereins) .....	4
Art. 5	Finanzen, Haftung, Vereinseigentum .....	8
Art. 6	Versicherungen .....	9
Art. 7	Statutenänderungen / Auflösung des Vereins .....	9
Art. 8	Schlussbestimmungen .....	10

## Impressum

### Adresse Clublokal

Eisenbahn-Modellbau-Club Aarau  
General Guisan Strasse 44  
CH-5000 Aarau

### Telefon

+41 62 824 35 30

### Internet

<http://www.emcaarau.ch>

### Wichtige E-Mail-Adressen

Information: [info@emcaarau.ch](mailto:info@emcaarau.ch)  
Vorstand: [vorstand@emcaarau.ch](mailto:vorstand@emcaarau.ch)  
Website: [webmaster@emcaarau.ch](mailto:webmaster@emcaarau.ch)  
Sponsoren: [sponsoren@emcaarau.ch](mailto:sponsoren@emcaarau.ch)

### E-Mail-Adressen des Vorstands

Präsident: [praesident@emcaarau.ch](mailto:praesident@emcaarau.ch)  
Aktuar: [aktuar@emcaarau.ch](mailto:aktuar@emcaarau.ch)  
Kassier: [kassier@emcaarau.ch](mailto:kassier@emcaarau.ch)



## **Art. 1 Name, Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen "**Eisenbahn-Modellbau-Club Aarau**" (EMCA), besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff, gegründet 1949, mit Sitz in Aarau.  
Er ist konfessionell und politisch neutral. Rechtsdomizil ist Aarau.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des „**Schweiz. Verband Eisenbahn-Amateure**“ (SVEA).

## **Art. 2 Zweck, Ziele**

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Eisenbahnliebhaberei in all ihren Erscheinungsformen wie:
- a) Modellbau von Eisenbahn-Fahrzeugen aller Spurgrössen
  - b) Verkehrs- und technisches Interesse an schienengebundenem Verkehr
  - c) Anlagenbau, Betrieb und deren Landschaftsgestaltung
  - d) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

Der Club organisiert Zusammenkünfte, Ausflüge, Exkursionen und betreibt nach Möglichkeit eine Modellbahn-Anlage.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Jugendförderung, Reisen, Exkursionen, und Ausstellungen usw.
- b) Kontakte zu zielverwandten Organisationen / Vereinen im In- und Ausland und deren Mitglieder.
- c) Präsentation des EMCA in der Öffentlichkeit mit Berichten, Inseraten und Teilnahme an Anlässen usw.
- d) Regelmässige Zusammenkünfte
- e) Fachbibliothek, Fotografie, Film, Sammlung von Zeitschriften, Plänen, Skizzen usw.
- f) Unterstützung mit Rat und Tat beim Bau von Modellen, Einrichtungen, Werkzeugen usw.



2.2 Besondere Ziele

- a) Erwerb und Betrieb eines eigenen Clublokals mit Werkstatt-, Lese- und Aufenthaltsbereich, Bau und Betrieb einer Modellbahn-Anlage.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

3.1 Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Statuten des Vereins anerkennen.

3.2 Die Mitgliedschaft kann durch Antrag an den Vorstand erlangt werden.

3.3 Eintritte, Übertritte, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern können vom Vorstand abgehandelt werden.

3.4 Allen Mitgliedern, welche die Fachzeitschrift „Eisenbahn-Amateur“ abonnieren, wird der Abo-Preis durch den Clubkassier in Rechnung gestellt. Der **Jahresbeitrag** setzt sich aus dem **Vereinsbeitrag** und dem **Abo-Preis EA** zusammen.

3.5 Der Verein besteht aus:

- a) **Aktivmitglieder**

unterstützen den Verein mit Wissen und Tatkraft und nehmen nach ihren Möglichkeiten an deren Anlässen und Reisen teil. **Sie haben Stimm- und Wahlrecht.** Es ist ihnen freigestellt, die Fachzeitschrift des SVEA zu abonnieren.

- b) **Passivmitglieder**

unterstützen den Verein finanziell. **Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.** Es ist ihnen freigestellt, die Fachzeitschrift des SVEA zu abonnieren. Sie sind jederzeit willkommen nach ihren Möglichkeiten an den Anlässen und Reisen des EMCA teilzunehmen.

- c) **Jugendmitglieder**

Jugendliche können nach Vollendung des 13. Altersjahres in den



Verein aufgenommen werden. Ein durch den Vorstand zu bestimmender Pate betreut das Jugendmitglied. **Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht**. Die Aufnahme bedingt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie nehmen am aktiven Clubgeschehen teil und sind jederzeit willkommen, nach ihren Möglichkeiten und mit Bewilligung des gesetzlichen Vertreters an Anlässen und Reisen gemäss Jahresprogramm teilzunehmen. Nach dem 18. Geburtstag erfolgt per GV der Übertritt zum Mitglied nach Art. 3.5, Abs. a), b). Den Jugendmitgliedern ist es freigestellt, die Zeitschrift des SVEA zu abonnieren.

d) **Gönner / Sponsoren**

unterstützen den Verein finanziell. **Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht**. Der EMCA kann mit Sponsoren Verträge abschliessen. Über Art, Höhe und Festsetzung des Beitrags gilt ein Sponsorenreglement. Sie sind jederzeit willkommen nach ihren Möglichkeiten an Anlässen und Reisen des EMCA teilzunehmen.

e) **Ehrenpräsident / Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer sich als Präsident in langjähriger besonders verdienstvoller Weise für den Verein engagiert hat. Er kann vom Vereinsbeitrag befreit werden. Zum Ehrenmitglied kann an der GV ernannt werden, wer sich im Besonderen für den Verein verdient gemacht und über Jahrzehnte die Interesse des Vereins getragen hat. Es kann vom Vereinsbeitrag entbunden werden. Alle Ehrenmitglieder sind den **Aktivmitgliedern** gleichgestellt.

3.6 Der Austritt erfolgt schriftlich oder mündlich spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand.

a) Mitglieder, welche den Austrittstermin verpassen, sind erst auf das Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres austrittsberechtigt. Sie



schulden den Vereinsbeitrag für ein weiteres Jahr. Art. 3.7, Abs. d) findet Anwendung, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet.

- b) Mitglieder, welche ihre Beitragspflicht im laufenden Vereinsjahr nicht erfüllen, werden an der nächsten GV ausgeschlossen.
- c) Mitglieder, welche Vereinseigentum fahrlässig oder vorsätzlich beschädigen, sind zu Schadenersatz verpflichtet. Art. 3.7, Abs. d) findet Anwendung.
- d) Ausstehende Forderungen (Zeitschriften-Abos usw.) werden auf dem Rechtsweg eingefordert.

3.7 Mitglieder, welche das Ansehen resp. die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand sofort ausgeschlossen werden. Eine anteilmässige Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich. Art. 3.7, Abs. d) findet Anwendung.

## **Art. 4 Organisation (Organe des Vereins)**

### **4.1 Generalversammlung (GV) / Ausserord. Generalversammlung (aoGV)**

Das Vereinsjahr / Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die ordentliche GV hat im 1. Quartal des Folgejahres stattzufinden.

Die Teilnahme an der GV oder an der aoGV ist für alle Mitglieder Ehrensache.

Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Gäste und Freunde des EMCA sind herzlich willkommen an der GV teilzunehmen. Ihre Anwesenheit ist bei Beginn der GV speziell zu erwähnen. **Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.**

Die Einladung zur GV oder einer aoGV erfolgt mind. 30 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte (Traktanden). Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind mindestens



14 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge oder an der GV vorgetragene Themen werden für die nächste GV traktandiert und behandelt.

Alle Jahresberichte, Protokolle, Jahresrechnung, Budget und Jahresprogramm sind den Mitgliedern vor Beginn der GV oder der aoGV mitzuteilen.

Dem Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder steht das Recht zu, jederzeit eine aoGV schriftlich und begründet einzuberufen.

Die Geschäfte der GV / aoGV sind:

- 1) Präsenzliste u. Feststellung der Stimm- und Wahlberechtigten**
- 2) Begrüssung**
- 3) Wahl der Stimmzähler**
- 4) Anträge / Traktandenliste**
- 5) Jahresberichte**
  - a) Vereinspräsident
  - b) Chef Klublokal / Chef Anlagen
- 6) Finanzen**
  - a) Jahresrechnung
  - b) Budget
- 7) Revisorenbericht**
  - a) Jahresrechnung
  - b) Budget
  - c) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 8) Ein- und Austritte Mitglieder / Bestand**
  - a) Ernennung Ehrenpräsident / Ehrenmitglieder
  - b) Ehrung verstorbener Mitglieder
- 9) Festlegung der Jahresbeiträge für:**
  - a) Vorstand, Aktiv-, Passiv- und Jugendmitglieder
  - b) Befreiung vom Vereinsbeitrag  
(Vereinsbeitrag und Abo-Preis EA = Jahresbeitrag)



**10) Wahlen**

- a) Neuwahlen / Bestätigung / Ersatzwahlen
- b) Revisoren

**11) Jahresprogramme**

- a) Reisen, Versammlungen, Ausstellungen
- b) Anlagenbau, Kurse, Projekte

**12) Verschiedenes / Anträge für die nächste GV**

**4.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern.

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Direktverwandten ist der Einsitz im Vorstand nur ausnahmsweise gestattet.

Er ist beschlussfähig wenn mind. 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, die nicht den andern Organen zustehen. Die Funktionszuteilung und deren Aufgabenbereich regelt er in eigener Kompetenz.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Revisoren können mit einer Stellenbeschreibung definiert werden.

Der Vorstand trifft sich mindestens drei bis vier Mal pro Jahr zu einer Sitzung. An jeder Sitzung hat sich der Vorstand über die finanzielle Lage informieren zu lassen. Die Mitglieder sind im Rahmen der Mitteilungspflicht über die Sitzungen zu informieren.

Der Vorstand hat 10 Tage vor der GV oder einer aoGV eine Vorstandssitzung einzuberufen, um Anliegen, Vorhaben /





Jahresprogramm, finanzielle Aspekte (Budget), Traktandenliste und Vorgehen zu erörtern.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Unkosten die in der Ausübung des Amtes entstehen, werden vergütet.

#### 4.3 **Rechnungsrevisoren**

Die GV wählt zwei (2) Revisoren plus ein Ersatzmitglied. Wiederwahl ist möglich. Nach einem Jahr scheidet der dienstälteste Revisor aus. Dessen Nachfolger wird der 2. Revisor. Das Ersatzmitglied rückt zum 2. Revisor nach. Die GV hat jährlich einen Ersatzrevisor neu zu wählen und zu bestätigen. Bei vorzeitigem Austritt oder Abwesenheit eines 1. oder 2. Revisors übernimmt der Ersatzrevisor dessen Funktion.

Mindestens zwei (2) Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des vergangenen Jahres und das Budget für das kommende / laufende Jahr und erstatten dem Vorstand und der GV Bericht über ihre Kontrollen. Sie empfehlen der GV bei Richtigkeit dem Kassier Déchargé zu erteilen.

Den Revisoren obliegt die Kontrolle des Protokolls der letzten GV über deren Wahrheitsgehalt und Objektivität. Sie empfehlen der GV bei Richtigkeit dem Aktuar Déchargé zu erteilen.

Die Rechnungsrevisoren können in eigener Kompetenz zwischenjährliche Kontrollen beim Vorstand verlangen. Bei Kontrollen gilt die Datums- und Visumpflicht.

Rechnungsrevisoren sind nur in besonderen Fällen zwecks Orientierung besonderer finanzieller Ereignisse / Vorhaben an eine Vorstandssitzung einzuladen.

Die Einsicht der Jahresrechnung steht allen Mitgliedern offen.



## **Art. 5 Finanzen, Haftung, Vereinseigentum**

- 5.1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft aus:
- a) Jährliche Mitgliederbeiträge und Mitgliederspenden
  - b) Private und öffentliche Beiträge und Spenden
  - c) Erlös aus Vereinsanlässen und Aktionen
  - d) Erlös aus Verkauf von Modellbahn-Artikeln und Inventar jeglicher Art usw.
  - e) Erlös aus Verkauf von Snacks / Getränken im Klublokal
  - f) Erlös aus Werbung und Sponsoring
- 5.2 Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss Weisungen des Vorstandes.
- 5.3 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen
- 5.4 Eine Solidarhaftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen. Bei betrügerischen Absichten und betrügerischem Tatbestand haftet der Verursacher.
- 5.5 Ein durch den Eisenbahn-Modellbau-Club Aarau (EMCA) erworbenes Clublokal ist Eigentum des Vereins. Verantwortlichkeiten, Dienstbarkeiten, Nutzen und Pflichten sind in einem speziellen Clublokal-Reglement zu erstellen. Das Reglement des Clublokals wird integrierender Bestandteil dieser Statuten.



## Art. 6 Versicherungen

- 6.1 Die Mitglieder, beauftragte Helferinnen und Helfer, sowie an Vereinsnlässen teilnehmende Personen sind für Unfall- und Haftpflichtversicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung ab.
- 6.2 Der Verein selbst hat sich im Rahmen der Risiken (Haftpflicht, Diebstahl, Elementarschäden usw.) zu versichern.

## Art. 7 Statutenänderungen / Auflösung des Vereins

- 7.1 Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann eine Statutenänderung beantragen. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich und begründet 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 7.2 Für Beschlüsse über Statutenänderungen des Vereins sind 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung erforderlich.
- 7.3 Der Verein kann nur in seinem Zweck und seinen Zielen nach **Art. 2, Abs. 2.1** dieser Statuten aufgelöst werden. Im Sinne von **Art. 5, Abs. 5.5** bleibt der Verein bestehen. Name, Bezeichnung, Logo, Statuten, Zweck und Ziele sind neu zu definieren.
- 7.4 Für die Auflösung des Vereins haben 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der GV anwesend zu sein. **Die Auflösung kann auf Begehren in einer geheimen Abstimmung erfolgen.** Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.



## **Art. 8 Schlussbestimmungen**

8.1 Vorstehende Statuten wurden nach Anpassungen an der Generalversammlung vom 18. März 2016 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 1. Juni 2015.

Sie treten ab 1. Juni 2016 in Kraft.

Aarau, den 18. März 2016

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Chicchini', written in a cursive style.

Angelo Chicchini

Der Aktuar

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Wirth', written in a cursive style.

Patrick Wirth